

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 12. November 1964**



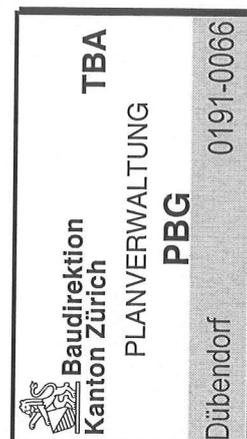
4619. Quartierplan (Genehmigung). Am 6. Juli 1964 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. September 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 20, Birchlen. Dieser Beschluss wurde am 5. Oktober 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein daraufhin von den Gebrüdern Zimmermann erhobener Rekurs wurde, wie schon vom Bezirksrat Uster, durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1511 vom 16. April 1964 auch vom Regierungsrat abgewiesen und mangels Weiterzuges an das Verwaltungsgericht rechtskräftig erledigt. Weitere Rekurse gegen die Quartierplanfestsetzung sind laut Zeugnis des Regierungsrates Uster vom 11. Januar 1963 nicht mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Zürichstrasse (Strasse I. Klasse Nr. 2), die Birchlenstrasse, die Kirchbachstrasse und die Meiershofstrasse.

Das Quartierplangebiet besitzt im wesentlichen die Form eines Dreiecks, dessen ungefähr 500 m lange Basis durch die Zürichstrasse gebildet wird. Parallel zur Zürichstrasse verlaufen die beiden projektierten Erschliessungsstrassen, die längere Heugatterstrasse und die kürzere Büelwiesenstrasse, welche beide die Birchlenstrasse und die Kirchbachstrasse miteinander verbinden und das ganze Quartierplangebiet in drei Felder ungefähr gleicher Tiefe unterteilen. Der Fussweg C verbindet Heugatterstrasse und Zürichstrasse, die Quartierstrasse D — in dem der Büelwiesenstrasse zugewandten Abschnitt Stichstrasse, im übrigen Fussweg — verbindet die Büelwiesenstrasse mit der Heugatterstrasse.

Die Baulinienabstände der beiden Erschliessungsstrassen, der Heugatterstrasse und der Büelwiesenstrasse, sind auf 20 m festgelegt. Dies kann als genügend, wenn auch bezüglich der — längeren — Heugatterstrasse, die ein über 400 m langes und beidseitig je 50 m tiefes Gebiet zu erschliessen hat, als eher knapp bemessen bezeichnet werden. An den beiden Fusswegen sind Baulinien nicht vorgesehen.

Die das Quartierplangebiet umgrenzenden Strassen weisen bereits Baulinien auf. Diejenigen der Zürichstrasse sind durch Regierungsratsbeschluss Nr. 2379 vom 19. Juli 1956, diejenigen der Birchlenstrasse durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1725 vom 22. Mai 1947 und diejenigen der Kirchbachstrasse durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1126 vom 30. April 1953 genehmigt worden. Im Rahmen des vorliegenden Quartierplanverfahrens wird nun die auf der Seite des Quartierplangebietes gelegene Baulinie der Zürichstrasse um 7 m zurückgenommen und damit der Baulinienabstand dieser Strasse von bisher 23 m auf nunmehr 30 m erhöht. Dieses Mass trägt der Bedeutung der Zürichstrasse als der Verbindungsachse zwischen dem Ortskern von Dübendorf und der Stadt Zürich Rechnung. Die Kompetenz zur Baulinienziehung an Strassen I. Klasse stand im Zeitpunkt der Festsetzung des vorliegenden Quartierplans noch den Gemeinden zu, so dass diesbezüglich keine Beanstandungen angebracht sind. Auf



gleiche Weise wird auch der Baulinienabstand der Birchlenstrasse erweitert. Dieser beträgt nun — infolge Rücknahme der Baulinie um 2,5 bzw. um 2 m — im Abschnitt zwischen Zürichstrasse und Heugatterstrasse 28 m und im Abschnitt zwischen Heugatterstrasse und Büelwiesenstrasse 20 m. Das letztere Mass liegt dabei allerdings immer noch an der unteren Grenze dessen, was der Bedeutung dieser Strasse angemessen ist, kann indessen hingenommen werden.

Es ergibt sich, dass der Genehmigung der Vorlage sowohl bezüglich der Gestaltung der quartierinternen Erschliessungsstrassen als auch bezüglich der teilweisen Abänderung der Baulinien der Umgrenzungsstrassen nichts entgegensteht.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 20. September 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 20, Birchlen, mit Baulinien der Erschliessungsstrassen, mit den beiden Fusswegen ohne Baulinien sowie mit teilweise neu festgelegten Baulinien der Zürichstrasse (Strasse I. Klasse Nr. 2) und der Birchlenstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter Rücksendung je eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. November 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler